

Intensivkurs zum Telekommunikationsrecht

29. – 30. Juni 2009

Freie Universität Berlin, Sommersemester 2009

Dr. Michael Robert

Bundesnetzagentur, Referat 216 (Universaldienst,

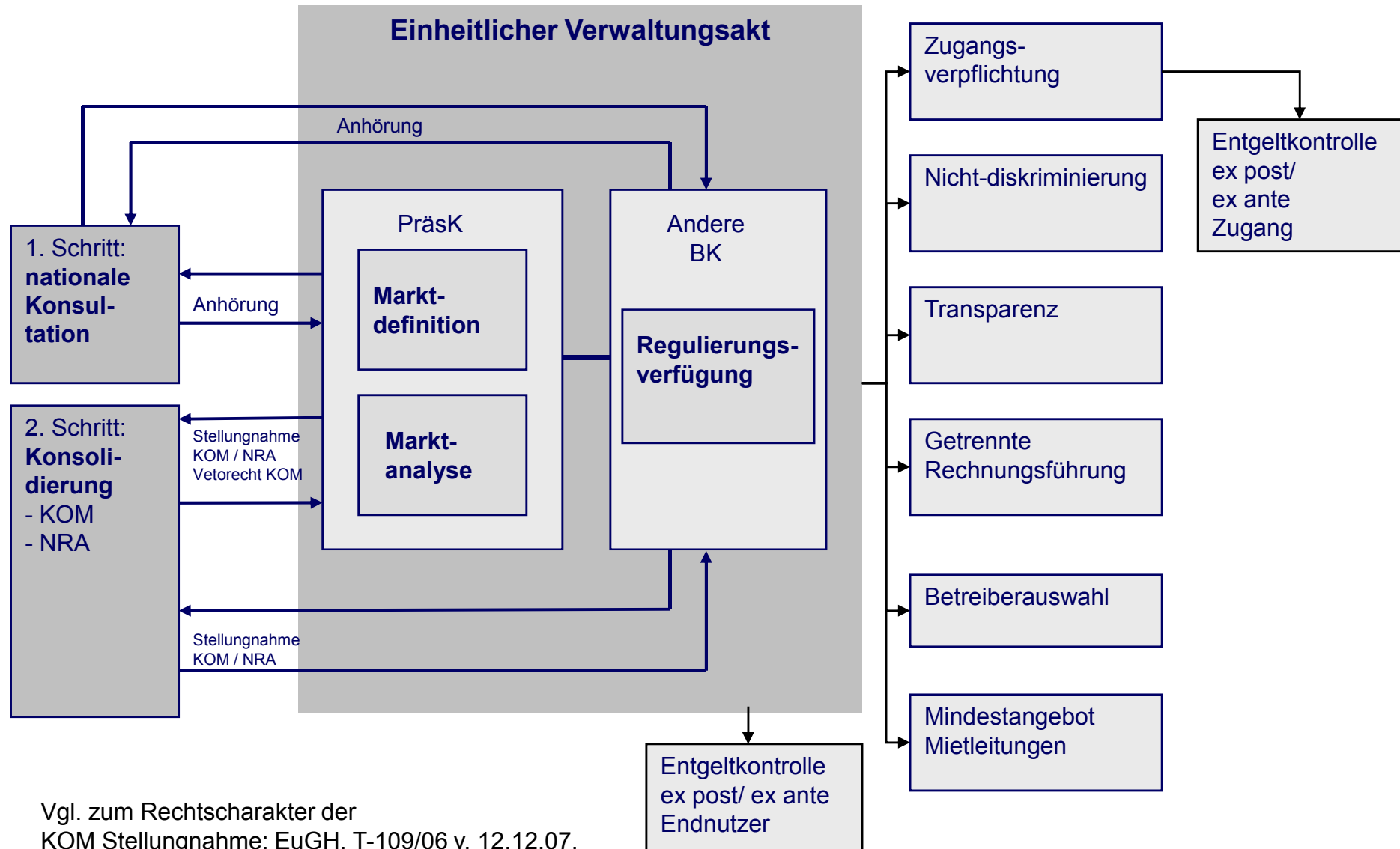
Öffentliche Angelegenheiten, Verbraucherfragen, Schlichtungsstelle),

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin

Tel.: 030 – 22480 – 529

E-Mail: michael.robert@bnetza.de

Marktregulierung nach TKG 2004



Vgl. zum Rechtscharakter der KOM Stellungnahme: EuGH, T-109/06 v. 12.12.07.

Die Zugangsverpflichtung und deren Durchsetzung nach §§ 21, 22, 25 TKG

Allgemeine Systematik

- § 21 Abs. 3: „soll“ – essentiell wichtige Zugangsansprüche
 - Nr. 1: Zugang zur entbündelten TAL
 - Nr. 2: Zusammenschaltung,
 - Nr. 3: Zugang zu Schnittstellen, Protokollen und anderen Schlüsseltechnologien
 - Nr. 4: Kollokation
- Abs. 2: „kann [...] unter anderem verpflichten“
 - Abs. 2 Nr. 1 – 7
- Problem:

Zugangsverpflichtung (§ 21 Abs. 2 und 3) im Verhältnis zu den Vorgaben nach § 21 Abs. 1

(vgl. hierzu VG Köln, 8.3.2007 (Az.: 1 K 3918/06); ebenso VG Köln, 23.04.2008 (Az. 21 K 2701/07))

Allgemeine Systematik

- § 21 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 – 7:
- Angemessenes Verhältnis zu den Regulierungszielen nach § 2 Abs. 2
 - Nr. 1: technische und wirtschaftliche Tragfähigkeit
 - Nr. 2: verfügbare Kapazität
 - Nr. 3: Anfangsinvestitionen des Eigentümers
 - Nr. 4: langfristige Sicherung des Wettbewerbs
 - Nr. 5: gewerbliche Schutzrechte oder Rechte an geistigem Eigentum
 - Nr. 6: Bereitstellung europaweiter Dienste
 - Nr. 7: freiwillige Angebote am Markt

Zugangsvereinbarungen, § 22

- Nachfrage einer Zugangsleistung
- Spätestens drei Monaten nach Auferlegung der Zugangsverpflichtung Abgabe eines Angebotes
- Verhandlung zwischen den Parteien
- Schriftform; Vorlage bei der BNetzA; Veröffentlichung (Abs. 2 und 3)

Zugangsanordnung, § 25

- Keine privatautonome Einigung der Parteien
- Anrufung durch eine der Parteien (formale Voraussetzungen nach § 25 III)
- Nach 10-Wochen-Frist Zugangsanordnung durch BNetzA
- Gegenstand einer Zugangsanordnung (§ 25 V):
 - Bedingungen der Zugangsvereinbarungen
 - Entgelte für Zugang
 - Bedingungen hinsichtlich Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit möglich

Die Zugangsverpflichtung für Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze nach § 18 TKG

Zugangsanordnung, § 18

- § 18 I S. 1: Zusammenschaltungsverpflichtung
 - Adressat: Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze
 - BEACHTEN: Keine beträchtliche Marktmacht notwendig
 - Vor.: Erforderlich, um Kommunikation der Nutzer und die Bereitstellung von Diensten sowie deren Interoperabilität zu gewährleisten.
- § 18 I S. 2: Zugangsverpflichtung
 - Vor.: Zur Gewährleistung des End-zu-End-Verbundes notwendig
- § 18 II: Gleichbehandlungsverpflichtung

Das Standardangebot
nach § 23 TKG

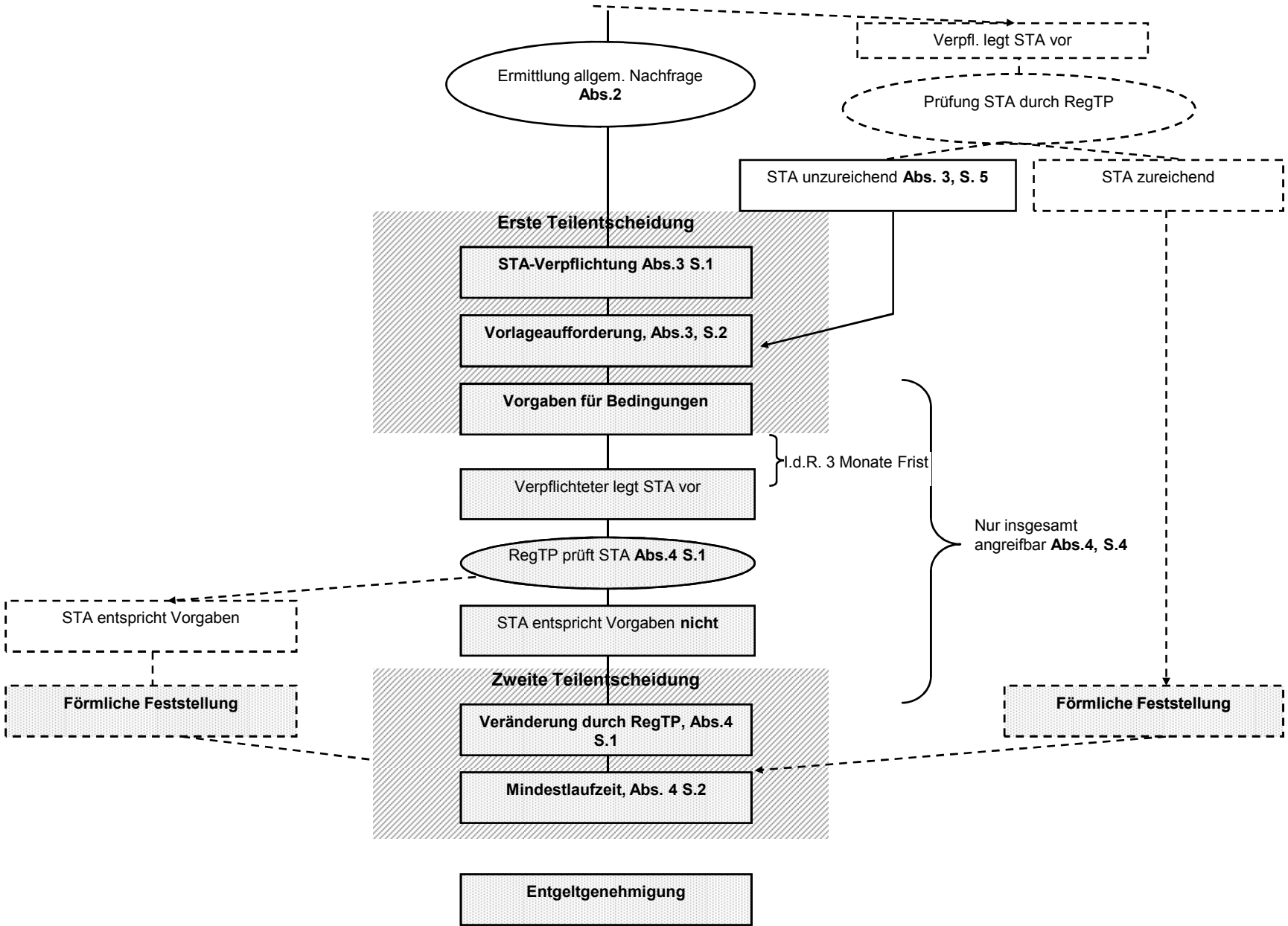
Verfahrensinhalte

- Zugang
- Entgelte
- Vertragsbedingungen im Einzelnen
 - Sicherheitsleistungen
 - Bestell- und Lieferbedingungen
 - Planungspflichten
 - Vertragsstrafen

Übersicht des Verfahrensablaufs

- Mehrstufiges Verfahren
 - **NEU durch TKGÄnderG:** „Kann“ -Verpflichtung (Abs. 1)
 - Ermittlung allgemeiner Nachfrage (Abs.2)
 - Festlegung der standardvertraglich anzubietenden Zugangsleistungen (Abs. 2)
 - Aufforderung zur Abgabe eines entsprechenden Angebots
 - Fakultativ: Vorgaben hinsichtlich einzelner Bedingungen
 - Überprüfung des Angebots
 - Ggf. Änderung, soweit Vorgaben nicht eingehalten wurden
 - Versehen mit Mindestlaufzeit
- Parallel: Standardangebotsverfahren nach Abs. 5
- Änderungskompetenz der Behörde bei Nachfrageänderung
- Verpflichtung zur „Aufnahme in die AGB“

Zugangspflicht nach § 21



Die besondere Missbrauchsaufsicht
nach § 42 TKG

Die Regelbeispiele, § 42 Abs. 1 S. 2

Unbillige Behinderung

Vorbild: § 20 Abs. 1 GWB

- Behinderung
- unmittelbar oder mittelbar
- Unbilligkeit:

Erhebliche Beeinträchtigung von Wettbewerbsmöglichkeiten

Vorbild: § 19 Abs. 4 Nr. 1 GWB

- unternehmensbezogenes Element
- kein marktbezogenes Element
- erhebliche Beeinträchtigung
- ohne sachlich gerechtfertigten Grund:

Interessenabwägung: Abwägung der Interessen der Beteiligten unter Berücksichtigung der Regulierungsziele (vgl. § 2 Abs. 2)

Das Verhältnis der Regelbeispiele zueinander:

- Alternativverhältnis „oder“
- Erheblichkeitskriterium bezieht sich nur auf Beeinträchtigung

Die Missbrauchsvermutung, § 42 Abs. 2

- Umsetzung von Art. 10 Abs. 2 Zugangsrichtlinie
- interne Behandlung gleich externe Behandlung
- gleiche Bedingungen und gleiche Qualität
(Klarstellung zu § 33 Abs. 2 S. 3 TKG 1996)
- Tochter- und Partnerunternehmen, d. h. Konzernklausel entfällt
(§ 33 Abs. 3 TKG 1996)
- Verfahrensfragen bei Rechtfertigung der Ungleichbehandlung:
- „... es sei denn ...“, d. h. Beweislast des marktmächtigen Unternehmens
bei Bestreiten des Konkurrenten. Wie verhält sich dieses zum
Amtsermittlungsgrundsatz bei Verfahren von Amts wegen?

Das Verfahren, § 42 Abs. 4

- Antragsrecht „nur“ für Anbieter von Telekommunikationsdiensten (Arg. § 42 Abs. 4 S. 1 zu S. 6)
- Entscheidungsfrist: 4 Monate
- Ziel einer Entscheidung: Beendigung des Missbrauchs
- Handlungsspielraum der BNetzA:
 - Auferlegung eines Verhaltens
 - Untersagung eines Verhaltens
 - Unwirksamkeitserklärung eines gesamten Vertrags
 - Unwirksamkeitserklärung eines Vertragsteils

Präventives Einschreiten, § 42 Abs. 4 S. 3

- **NEU** seit Februar 2007 aufgrund TKGÄnderG:
 - Bei „drohendem“ Missbrauch präventives Einschreiten möglich
 - Nur auf Endkundenmärkten
 - „Tatsachen“ müssen vorliegen
 - Beachte: Konsultations- und Konsolidierungsverfahren notwendig (§ 13 Abs. 1 S. 1), d. h. die Missbrauchsverfügung bei „drohendem“ wird zum Remedy

§ 42 TKG als Generalklausel

Gestuftes und ausdifferenziertes
Entscheidungsverfahren:

- Marktdefinition und Marktanalyse
- Suche nach dem passenden „Hilfsmittel“ (Remedy) zur Lösung des Marktversagens (vgl. Katalog des § 13 Abs. 1 S. 1 TKG)
- Konkrete Anordnungen in Einzelfällen

Folge: - in gewisser Weise statisch, nur langsam auf aktuelle Entwicklungen anpassbar

Aber: - Besondere Missbrauchsaufsicht nur dort, wo dieser Entscheidungsfindungsprozess inhaltlich nicht betroffen ist.

Die beträchtliche Marktmacht

Feststellung der beträchtlichen Marktmacht in § 42 ist abhängig von Marktdefinition und Marktanalyse nach §§ 10, 11

- Pro:**
- Wortlaut § 9 TKG („Vorschriften dieses Teils“)
 - Öffnungsfunktion des Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahrens als „Einfallstor“ für die sektorspezifische Regulierung (vgl. Begründung § 9 TKG-RegE)
 - Zuständigkeit der Präsidentenkammer, § 132 Abs. 4 S. 2 TKG.
- Contra:**
- Schnelle Verfahrensabwicklung aufgrund der Verfahrensfrist von 4 Monaten
 - § 42 in § 132 Abs. 4 S. 2 TKG nicht genannt
- Folge:**
- Keine Besondere Missbrauchsaufsicht in Bereichen, wo Marktdefinition und Marktanalyse fehlen
 - inhaltliche Bindung an Festlegungen in Marktdefinition und Marktanalyse

Die beträchtliche Marktmacht

BVerwG: Marktmachtfeststellung folgt § 10 ff. TKG

- Wortlaut: Keine Hinweise
- Historie (Begr. zum TKG-RegE): BNetzA sachnähere Behörde für regulierte TK-Märkte, nicht-regulierte Märkte unterfallen „automatisch“ dem allgemeinen Wettbewerbsrecht.
- Sinn und Zweck:
 - Effiziente Missbrauchsaufsicht.
 - Eindeutige Zuständigkeitsabgrenzung zwischen sektorspezifischer Aufsicht (BNetzA) und allgemeiner Wettbewerbsaufsicht (BKartA).
- Systematik:
 - Arg. § 9 Abs. 1 „Marktregulierung nach den Vorschriften dieses Teils“
- EU-Recht
- Zuständigkeitsvorschriften, § 132 Abs. 4 i. R. d. TKGÄnderG angepasst

BVerwG, Urteil v. 18.04.2007, Az. 6 C 21.06

§ 42 vs. § 19 (Diskriminierungsverbot)

Doppelumsetzung von Art. 10 Abs. 2 Zugangsrichtlinie

- § 19 Abs. 2 „eins zu eins“ Art. 10 Abs. 2 Zugangsrichtlinie
- § 42 Abs. 2 ebenso Umsetzung von Art. 10 Abs. 2 Zugangsrichtlinie

Problematische Konstellationen:

- § 19 auferlegt; Nichtbefolgung stellt Missbrauch i. S. v. § 42 Abs. 1 S. 1 dar;
Durchsetzung im Missbrauchsverfahren
- § 19 **nicht** auflegt („Legalisierungsfunktion“), damit ebenfalls § 42 ausgeschlossen

Verhältnis zu §§ 18, 25 TKG

§ 18 Abs. 2 S. 1 Diskriminierungsverbot auferlegbar

- § 42 Abs. 4 TKG gilt entsprechend, d. h. Missbrauchsverfahren
- Interessenabwägung unter besonderer Berücksichtigung des „nachhaltig wettbewerbsorientierten Endkundenmarktes“, daneben Regulierungsziele nach § 2 Abs. 2

Problem: Gleichzeitig Anordnung nach § 25 Abs. 1, Abs. 5 TKG möglich;
Inhalt: Bedingungen und Entgelte i. V. m. Bedingungen in Bezug auf Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit

- Folge:**
1. Diskriminierungsverbot nach § 18 Abs. 2 auferlegt
 2. Antrag auf streitschlichtende Anordnung gem. § 25 möglich
 3. Anordnung nach § 25 Abs. 1 und Abs. 5, dann § 42 ausgeschlossen
 4. Erfolgte keine Anordnung nach § 25, Antrag nach § 18 Abs. 2 S. 2, § 42 möglich

Verhältnis zu §§ 21, 22, 25 TKG

Gegenstand des Entscheidungsfindungsprozesses nach §§ 21, 22, 25 TKG kann nicht Gegenstand von § 42 sein

- Abwägungsprozess nach § 21 Abs. 3, Abs. 2, Abs. 1
- Verhandlungen nach § 22
- Anordnungsgegenstand nach § 25 TKG (s.o)
- Antragsrecht nach § 21 Abs. 1 S. 1

Folge: Fragen der Zugangsregulierung für § 42 so gut wie ausgeschlossen

Verhältnis zu §§ 38, 28 TKG

Ex-Post-Entgeltregulierung nach § 38 Abs. 2 verweist auf § 28

- Speziellere Regelung für Missbrauch bei Entgeltforderungen Vereinbarungen in § 28
- Verweise auf Ex-Post-Entgeltregulierung und damit auf § 38 Abs. 2, § 28
- Beispiele: Ausnahme zur Ex-ante Entgeltregulierung, § 30 Abs. 1 S. 2;
Entgelte für Inkassoleistungen, § 30 Abs. 2; § 30 Abs. 3;
Zugangsleistungen nach § 18, § 30 Abs. 4;
Entgelte für Universaldiensteleistungen (Telefonauskunftsdienste, Münz- und Kartentelefone), § 39 Abs. 2;
Entgelte für Endnutzerleistungen nach § 39 Abs. 3 S. 1;
Endnutzerentgelte für Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl, § 40 Abs. 1 S. 5;
Portierungsentgelte, § 46 Abs. 3 S. 3;
Entgelte für Teilnehmerdaten, § 47 Abs. 4 S. 1

Folge: Hier überall besondere Missbrauchsaufsicht ausgeschlossen

Fallbeispiel:

Die Übergangsproblematik
Auslegungsmöglichkeiten zu § 150 Abs. 1 TKG

Übergang von TKG 1996 zu TKG 2004

- Wortlaut des § 150 Abs. 1 TKG:

Die von der Regulierungsbehörde vor Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffenen **Feststellungen marktbeherrschender Stellungen** sowie die **daran anknüpfenden Verpflichtungen** bleiben **wirksam**, bis sie durch neue Entscheidungen nach Teil 2 ersetzt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Feststellungen marktbeherrschender Stellungen lediglich Bestandteil der Begründung eines Verwaltungsaktes sind. Satz 1 gilt entsprechend für Verpflichtungen nach den §§ 36, 37 und 39 Alternative 2 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120).

Faktische Ausgangslage

- laufende Beschlusskammerverfahren
- Wechsel des Regulierungskonzeptes von TKG 1996 zu TKG 2004
 - TKG 1996: bei festgestellter SMP folgte daraus die Verpflichtung für das betroffene Unternehmen *direkt aus dem Gesetz*
 - TKG 2004: dreistufige Entscheidungsfindung
 - SMP Feststellung
 - Auferlegung der „abstrakt-individuellen“ Verpflichtung durch BNetzA
 - Konkrete Einzelfallentscheidung (z. B.: Zugangsbedingungen oder konkretes Entgelt)

Auslegung von § 150 Abs. 1 TKG

- Weite Auslegung:
 - „daran anknüpfenden Verpflichtungen“, d. h. die abstrakt-generellen Verpflichtungen des TKG 1996 bleiben wirksam (Bsp.: Entgeltgenehmigungspflicht, Entgeltmaßstäbe)
- Enge Auslegung:
 - „daran anknüpfende Verpflichtungen“, d. h. nur die konkret-individuellen Verpflichtungen, die aus den Entscheidungen der BNetzA nach TKG 1996 hervorgehen, ansonsten TKG 2004

EuGH: Urteil vom 22.11.2007

Az.: C-262/06

- „[...] ein gesetzliches Gebot zur Genehmigung von Entgelten [...] wie das Gebot nach § 25 TKG 1996, das im innerstaatlichen Recht aus der Zeit vor dem neuen Rechtsrahmen enthalten ist, und die diesbezüglichen feststellenden Verwaltungsakte [sind] vorübergehend aufrechtzuerhalten“
 - Grammatikalische Auslegung: Art. 27 RRL, Art. 7 ZRL, Art. 16 Abs. 1 a) URL – alle auf diese Weise erfassten Regelungen des alten Rechtsrahmens gelten vorübergehend weiter.
 - Sinn und Zweck: Kontinuität zwischen altem und neuem Rechtsrahmen ist unabhängig von Natur und Grundlage der auferlegten Verpflichtungen.
 - Gg.arg.: BNetzA bestimmt mit Durchführung der Marktanalysen über Umsetzungszeitpunkt der Gemeinschaftsvorschriften.
 - EuGH: Nationale Stellen / ggf. Gerichte und KOM müssten in diesem Fall uneingeschränkte Umsetzung des Gemeinschaftsrechts sicherstellen.

Fallbeispiel:

Markt 1 – 6

Anschluss- und Verbindungsmärkte für Endkunden

Problemstellungen Regulierungsverfügung

- Märkte 1 – 2: Zugang
 - § 40: Call-by-Call- und Preselectionverpflichtung
 - § 39 III S. 2: Anzeigepflicht für Anschlussentgelte
- Märkte 3 und 4: öffentliche Telefonverbindungen
 - § 39 III S. 2: Anzeigepflicht
 - VG Köln: Anzeigepflicht für VoIP nicht rechtmäßig (Arg.: fehlende Tatsachen i. S. d. § 39 Abs. 1 S. 1)
 - § 39 III S. 4: Kenntnissgabepflicht für Individualverträge
- Märkte 4 und 6: Auslandsverbindungen
 - Keine SMP festgestellt, d. h. „lediglich“ allgemeines Wettbewerbsrecht
- Anordnung im Rahmen der Entgeltregulierung nach § 29 TKG

Fallbeispiel:

Markt 11 (2. Runde)

Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung

- Überprüfung Marktanalyse -

Problemstellungen Marktdefinition Markt 11 (Zugang zur TAL)

BVerwG, Urteil v. 28.11.2007, (Az. 6 C 46.06, Rn. 18 ff.):

- Wettbewerber streben Zugang zur TAL in Form der reinen Glasfaser an.
- Voraussetzung hierfür: Marktdefinition müsste TAL in Form der reinen Glasfaser mit einbeziehen.
- Marktdefinition zur TAL kann von **Wettbewerbern** nicht angegriffen werden.
 - Keine Verletzung subjektiver Rechte.
 - Wortlaut des § 10 TKG
 - Historie
 - Europarechtlicher Hintergrund

Problemstellungen Marktdefinition

Markt 11 (Zugang zur TAL)

VG Köln, Urteil v. 23.04.2008 (Az. 21 K 2701/07, Bl. 29 f):

- DTAG wehrt sich gegen Zugangsverpflichtung bzgl. Kabelkanälen
 - Arg.: VDSL ist „neuer Markt“; § 9a TKG hätte bei Marktdefinition berücksichtigt werden müssen; u. a. Kabelkanäle nicht Gegenstand des Marktes 11
- Festlegung der TK-Märkte kann nicht „eigene Rechte“ der DTAG verletzen.
- Definition des sachlich und räumlich relevanten Marktes nach § 10 TKG liegt „grundsätzlich (nur) im **öffentlichen Interesse**“ (Verweis auf BVerwGE v. 28.11.07, s. o.)

Fallbeispiel:

Markt 11 (2. Runde)

Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung

-

Überprüfung der Regulierungsverfügung

Problemstellungen Regulierungsvfg. Markt 11 (Zugang zur TAL)

- VG Köln, Urteil v. 23.04.2008 (Az. 21 K 2701/07, Bl. 29 f):
 - Kollokation „**im**“ nicht nur „**am**“ KVz
 - § 21 Abs. 3 Nr. 4 TKG
 - Verhältnis § 21 Abs. 3 zu § 21 Abs. 1 S. 2 TKG
 - Ex-ante Entgeltgenehmigungspflicht, § 31 TKG
 - Kein Ausnahmefall des § 30 Abs. 3 S. 2 TKG

Problemstellungen Regulierungsvfg. Markt 11 (Zugang zur TAL)

Zugang zu Kabelkanälen:

- Auch wenn nicht direkt Zugang zur TAL, ist Zugang zu Kabelkanälen doch von § 21 Abs. 2 Nr. 1 TKG umfasst.
 - § 3 Nr. 32 TKG: Zugang = Erbringung von TK-Diensten; § 3 Nr. 24 TKG: TK-Dienste = Übertragung von Signalen;
 - Kabelleerrohr dient „mittelbar“ der **Übertragung** von Signalen
- Kabelkanäle kein eigener Markt
- Keine Umgehung des § 9a TKG: Kein Zugang zu Diensten und Produkten; Kein Zugang zum „VDSL-Netz“ der DTAG
- Zugang zum Kabelkanal ist Folge der Zugangsverpflichtung zur Kollokation „im“ KVz, da nur so diese schnell umgesetzt werden kann.
- § 70 TKG (Wegerechte) ist keine vorrangige Spezialnorm (unterschiedliche Ziele)
- § 21 Abs. 1 S. 2
 - Nr. 1: „Tempo der Marktentwicklung“ – andere Lösungsalternativen würden für Wettbewerber erheblichen zeitlichen Nachteil erzeugen.
 - Nr. 3: Keine zu berücksichtigenden Anfangsinvestitionen, da Kabelleerrohre „ganz überwiegende“ in Monopolzeiten verlegt wurden; ferner wird Zugang nur gegen Entgelt gewährt.
- Alternativ könnte Zugang zu Leerrohren auch auf § 21 Abs. 3 Nr. 4 TKG gestützt werden.

Problemstellungen Regulierungsvfg. Markt 11 (Zugang zur TAL)

- Zugang zur unbeschalteten Glasfaser, wenn technische oder Kapazitätsgründe den Zugang zum Kabelkanal verhindern.
 - § 21 Abs. 2 Nr. 1 TKG
- Informationspflicht bzgl. der Möglichkeit des Zugangs zum Kabelkanal bzw. zu zwei unbeschalteten Glasfasern zwischen HVt und KVz **rechtmäßig**.
 - § 21 Abs. 2 Nr. 1, § 21 Abs. 3 Nr. 4 TKG i. V. m. den jeweiligen Zugangsverpflichtungen
- Informationspflicht bzgl. Zeitpunkt des Ausbaus des KVz zur Aufnahme von eigenen DSLAMs ist **rechtswidrig**.

Kundenschutz und Nummerierung - Ein Überblick -

Inhalt TKGÄnderG 2007

§ 43a **Verträge**

§ 44a Haftungsbegrenzung

§ 45 **Berücksichtigung Interessen
behinderter Menschen**

§ 45a Nutzung von Grundstücken

§ 45b Entstörungsdienst

§ 45c Normgerechte technische
Dienstleistung

§ 45d Netzzugang

§ 45e **Anspruch auf
Einzelverbindungsachweis**

§ 45f Vorausbezahlte Leistung

§ 45g Verbindungspreisberechnung

§ 45h Rechnungsinhalt, Teilzahlungen

§ 45i Beanstandungen

§ 45j Entgeltspflicht bei unrichtiger
Ermittlung des
Verbindungsaufkommens

§ 45k Sperre

§ 45l (unbesetzt)

§ 45m Aufnahme in öffentliche
Teilnehmerverzeichnisse

§ 45n **Veröffentlichungspflichten**

§ 45o Rufnummernmissbrauch

§ 45p Auskunftsanspruch über
zusätzliche Leistungen

Ausgewählte Beispiele

- Festlegung zum Einzelverbindungs nachweis (EVN), § 45e TKG
- Der Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen, § 45 TKG
- Standardvertragsinhalte, § 43a TKG

Festlegung zum EVN

- Bisherige Rechtslage nach TKV:
 - BNetzA entwickelt Auslegungsgrundsätze, wie ein EVN ausgestaltet sein sollte.
 - BNetzA veröffentlicht Liste mit Unternehmen, die diese Regelungen einhalten (sog. „Positivliste“)
- Neue Rechtslage nach § 45e TKG:
 - BNetzA legt für alle Festnetz- und Mobilfunkunternehmen verbindlich den Standard-EVN fest (§ 45e Abs. 2 S. 1 TKG).
 - Standard-EVN ist kostenlos (§ 45 Abs. 2 S. 2 TKG).
 - Endkunden hat Anspruch auf Standard-EVN (§ 45 Abs. 2 S. 2 TKG).
- Fundstelle: **Vfg. 35/2008**, Abl. 7/2008, S. 646; **Mitteilung 199/2008**, Abl. 04/2008, S. 298; **Mitteilung 251/2008**, Abl. 07/2008, S. 660.

Festlegung zum EVN,

Vfg. 35/2008, Abl. 7/2008, S. 646

- Das Kalenderdatum (I. Ziffer 1)
- Rufnummer des Anrufers (I. Ziffer 2)
 - Besonderheit:
 - Bei TK-Anlagen ist der Ausweis der Nebenstelle möglich, aber nicht zwingend nötig.
- Rufnummer des Angerufenen (I. Ziffer 3)
 - Besonderheit:
 - Kürzung um die letzten drei Ziffern („xxx“), wenn der Endkunden dies wünscht.
 - Bei SMS und MMS ebenfalls Ausweis der Zielrufnummer
 - Ausnahme: Kein Ausweis der Zielrufnummer sondern der Dienstekennung bei „SMS ins Festnetz“ und „MMS an E-Mail“ (vgl. Mitt. 199/2008 zu Ziffer 3).

Festlegung zum EVN, Vfg. 35/2008, Abl. 7/2008, S. 646

- Ausweis der Rufnummer des Auskunftsdienstes (I. Ziffer 4)
 - Besonderheit bei Weitervermittlung:
 - Ab 24.04.09: Bei Preissprüngen nach der Weitervermittlung Ausweis der Dauer.
 - Ab 24.10.09: Bei Preissprüngen zusätzlich Ausweis der Zielrufnummer.
 - Beispiel:
 - 118xx für 80 ct./min.; dann Weitervermittlung zu Herrn Spielmann für 6 ct./min.

Festlegung zum EVN, Vfg. 35/2008, Abl. 7/2008, S. 646

- **Zeitbasierte** Tarifierung (I. Ziffer 5 - 6):
 - Zwei der Angaben: Beginn, Ende oder Dauer
 - Entgelt für das Gespräch
 - Ausnahmen für Geschäftskunden möglich.

- **Ereignisbasierte** Tarifierung (I. Ziffer 7 – 8):
 - Beginn des Telekommunikationsvorgangs
 - Ausnahmen für Geschäftskunden möglich.
 - Bsp.: SMS, MMS

Festlegung zum EVN,

Vfg. 35/2008, Abl. 7/2008, S. 646

- **Volumenbasierte** Tarifierung (I. Ziffer 9 – 11):
 - Datenvolumen, Dienstmerkmal und Kennzeichnung der Leistungsmerkmale (vgl. hierzu Preisblatt des Anbieters; bspw. „DSL“, „WAP“, „IP-TV“)
 - Ausweis des Datenvolumens mindestens in Tagesaggregation
 - Gerade im Mobilfunk Auflistung der Einzelverbindungen wünschenswert, aber nicht zwingend vorgegeben.
 - Entgelt für das Datenvolumen
 - Ausnahmen für Geschäftskunden möglich.
- Beachte **Regelung zu Flatrates**:
 - Kontingente (I. Ziffer 15):
 - Bei vollständigen Flatrates ist kein Ausweis des Datenvolumen notwendig, da hier der Endkunde nicht gesondert für das Datenvolumen bezahlen muss. Standard-EVN soll nur Nachvollziehbarkeit der in Rechnung gestellten Entgelte ermöglichen. Abweichungen seitens der Unternehmen sind möglich.
 - Bei bestimmten Datenvolumen für einen Pauschalbetrag ist bei Überschreiten des Datenvolumens alles komplett auszuweisen.
 - Ausnahmen für Geschäftskunden möglich.

Festlegung zum EVN, Vfg. 35/2008, Abl. 7/2008, S. 646

- Ab 24.04.09 - Call-by-Call (I. Ziffer 12):
 - Kennzahl des Call-by-Call-Anbieters bezogen auf das entsprechende Gespräch
 - Zusammenfassung auf ein Unternehmen, welches mehrere Call-by-Call Nummern nutzt, ist nicht mehr erlaubt.
 - Bsp.: Alle Gespräche über 01057 oder 01058 sind getrennt aufzuführen.
- Premium-Dienste (I. Ziffer 13):
 - Einzelne Preisbestandteile, wenn der Preis von Premium-Diensten aus zeitabhängig und zeitunabhängig gebildeten Leistungsanteilen.

Festlegung zum EVN,

Vfg. 35/2008, Abl. 7/2008, S. 646

- Mindestumsatz (I. Ziffer 13):
 - Vollständiger Ausweis der einzelnen Beträge
- Kontingente (I. Ziffer 14):
 - Bei Überschreitung von vereinbarten Mengen (bspw. 100 Minuten / Monat) vollständiger Ausweis notwendig.
 - Innerhalb des Kontingents Ausweis mit „0“.
 - Wird Kontingent nicht ausgeschöpft, kein Ausweis notwendig.
 - Ausnahmen für Geschäftskunden möglich.

Festlegung zum EVN,

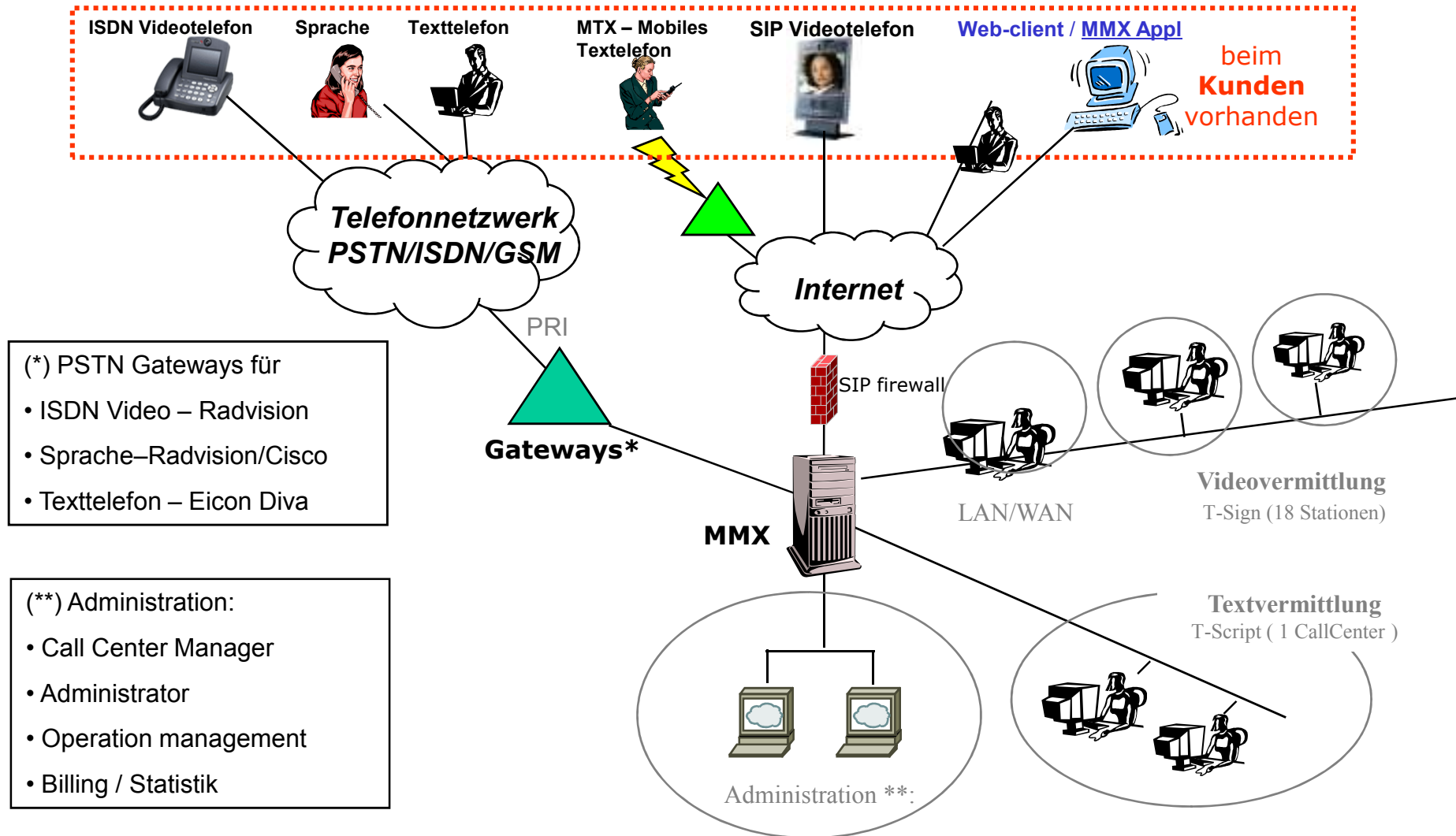
Vfg. 35/2008, Abl. 7/2008, S. 646

- Form (II. Ziffer 1 – 4):
 - Auf Verlangen des Endkunden **grundsätzlich** unentgeltlich in **Papierform**.
 - Öffnungsklausel: EVN in **elektronischer Form**, wenn
 - Vertragsschluss über das Internet
 - Regelmäßige Abrechnung von Internetverbindungen (bspw. Internet-by-Call; DSL-Anschluss, etc.)
 - **Aber**: Auch bei elektronischer Form, Papierform möglich. Dann aber nicht kostenlos. Unternehmen darf dann aber nicht mehr als Bereitstellungskosten verlangen.
 - Bei elektronischem EVN ist der Endnutzer über die Fertigstellung des EVN (bspw. per SMS oder E-Mail) zu informieren.
 - Bei Sperre des Anschlusses (§ 45k TKG) kann der Endnutzer den EVN unentgeltlich in Papierform verlangen.

Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen, § 45 TKG

Relay-Dienste für hörgeschädigte Menschen

1. Status der Projektphase



- (*) PSTN Gateways für
- ISDN Video – Radvision
 - Sprache–Radvision/Cisco
 - Texttelefon – Eicon Diva

- (**) Administration:
- Call Center Manager
 - Administrator
 - Operation management
 - Billing / Statistik

Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen

Festlegung der BNetzA

- **Feststellender Teil (§ 45 S. 3 TKG):**
 - Konkretisierung des Adressatenkreises (§ 35 S. 2 VwVfG)
 - Umfang: d. h. Kapazität und Ausstattung
 - Versorgungsgrad: d. h. Verfügbarkeit
- **Festlegender Teil (§ 45 S. 4 TKG):**
 - Zahlungsverpflichtung (§ 45 S. 4 TKG)
 - Verteilungsschlüssel (§ 45 S. 4 TKG)
- **Zeitliche Befristung**

Öffentlich-rechtlicher Vertrag:

- Vertragsparteien: BNetzA, Tess GmbH
- Ziel: Verpflichtung der Tess GmbH zur Erbringung des Vermittlungsdienstes entsprechend des feststellenden Teils der Allg.vfg.
- Ziel: Kommunikationsprozess mit der TK-Branche, Tess GmbH, DG, um die Kernfragen möglichst einvernehmlich zu lösen
- Besetzung eines Beirates der Tess GmbH (unter Beteiligung der TK-Branche)
- Entscheidungskompetenzen / Entscheidungsfindung im Beirat

Anhörung: Mitteilung Nr. 449/2008, Abl. 16/2008, S. 2175

Entscheidungen:

- Vfg. 66/2008 – Umfang und Versorgungsgrad
- Vfg. 72/2008 – Zahlungsverpflichtung und öffentlich-rechtlicher Vertrag
[abrufbar unter <http://www.bundesnetzagentur.de>]

Inhalt TKGÄnderG 2007

§ 66a Preisangabe

§ 66b Preisansage

§ 66c Preisanzeige

§ 66d Preishöchstgrenzen

§ 66e Verbindungstrennung

§ 66f Anwählprogramme (Dialer)

§ 66g Wegfall des Entgeltanspruchs

§ 66h Auskunftsanspruch, Datenbank
für (0)900er-Rufnummern

§ 66i R-Gespräche

§ 66j Rufnummernübermittlung

§ 66k Internationaler entgeltfreier
Telefondienst

§ 66l Umgehungsverbot

Der Universaldienst
- Ein Überblick -

Umfang des Universaldienstes

- Legaldefinition des Universaldienstumfangs (§ 78 Abs. 2 TKG):
 - Nr. 1: Zugang zum öffentlichen TK-Netz und Zugang zu Diensten
 - [vgl. zur systematischen Änderung i. R. d. TK-Review Teil 2 des Foliensatzes]
 - Nr. 2: Teilnehmerverzeichnis
 - Nr. 3: Telefonauskunftsdienst
 - Nr. 4: Öffentliche Münz- und Kartentelefone
 - Nr. 5: Kostenloser Notruf über Münz- und Kartentelefone
- Anspruch des Endkunden, § 84 Abs. 1 TKG

Möglicher Verfahrensablauf bei Auferlegung einer UD-Verpflichtung

- **Freiwillige Erbringung durch DTAG** (§ 150 Abs. 9 TKG)
- **Feststellung der Unterversorgung** (§ 81 Abs. 1 TKG)
 - nicht notwendigerweise bundesweite Auferlegung („sachlich und räumlich relevanter Markt“, § 81 Abs. 1 S. 1 TKG)
- **Verpflichtete Unternehmen** (§ 80 TKG)
 - Jeder im jeweiligen Markt tätige Anbieter mit einem Umsatz von 4 % des Gesamtumsatzes oder das SMP-Unternehmen
- **Alternative 1: Ausschreibung** (§ 81 Abs. 3 S. 1 TKG)
 - Vor.: Glaubhaftmachung, dass finanzieller Ausgleich gerechtfertigt ist.
 - Entscheidung nach Geeignetheit und geringstem finanziellem Aufwand
 - Regionale Differenzierung möglich.
- **Alternative 2: Zwingende Verpflichtung** (§ 81 Abs. 5 TKG)
 - Feststellung der zu gewährenden Ausgleichs für die Universaldienstleistung (§ 82 Abs. 2 TKG)
 - Universaldienstleistungsabgabe durch ebenfalls verpflichtete Unternehmen (§ 83 TKG)

Universaldienst

- Aktuelle Diskussionspunkte -

- **Öffentliche Münz- und Kartentelefone:**
 - Anzeige nach § 150 Abs. 9 TKG
 - Reduzierung um 11.000 Standorte bis 2010
 - Vorheriges Einvernehmen mit Kommunen, ansonsten Einsatz eines „Basistelefons“ möglich
- **Umfang des Universaldienstes:**
 - Erweiterung um einen Breitbandzugang?
[vgl. hierzu Foliensatz Teil 2 – Review des europäischen Rechtsrahmens]

Vergabe von Frequenzen, Nummern und Wegerechten
- Ein Überblick -

Frequenzen, Nummern, Wegerechte

- Frequenzordnung
 - Frequenzbereichszuweisungsplan, § 53
 - Frequenznutzungsplan, § 54
 - Frequenzzuteilung, § 55
 - Vergabeverfahren, § 61
 - Versteigerung, § 61 Abs. 2, Abs. 5
 - Beauty-Contest, § 61 Abs. 6
 - Widerruf, § 63
 - Praxisbeispiel: UMTS, Wimax
- Nummerierung, § 66 ff.
- Wegerechte, § 68 ff.

Beschlusskammerverfahren

Beschlusskammerverfahren

- Tätigkeit der Beschlusskammern ist Teil der Kernregulierung
 - Marktanalyse, Regulierungsverfügung, konkrete Zugangs- und Entgeltanordnungen, Besondere Missbrauchsaufsicht
- Mündliche Verhandlung, § 135
 - Beiladung, § 134
- Insgesamt 9 Beschlusskammern (Präsidentenkammer, 2 Telekommunikation, 1 Post, 5 Energie)
- 1999 – 2004 wurden ca. 1.536 Beschlusskammerverfahren im TK-Bereich durchgeführt

Gerichtliche Überprüfung

- Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung, § 137 I
- Kein Vorverfahren gegen Beschlusskammerverfahren, § 137 II
- Verkürzung des verwaltungsgerichtlichen Instanzenzuges auf eine Tatsacheninstanz (Arg.: Faktor „Zeit“ ist entscheidend)

BACKUP

Zugangsregulierung – Praktische Problem

- § 21 I S. 1: Antragsrecht (Verhältnis zu den Verfahrensvorschriften nach § 13 I)
- § 21 II Nr. 3 TKG: Resale-Verpflichtung gegenüber dem SMP-Netzbetreiber
 - ABER: Gemäß § 150 Abs. 5 bis zum 30.6.2008 nur gebündelt, d. h. Anschlüsse nur in Verbindung mit Verbindungsleistungen
- Teilweise Anfechtbarkeit nach § 25 Abs. 6 S. 3:
 - Müssen Zugangsanordnung und Entgeltanordnung angegriffen werden?

Vgl. hierzu VG Köln, Urteil v. 29.9.2005, Az. 1 K 765/05

Standardangebot - Ausgangslage

- **TKG 1996**
 - Diverse Standardvertragsanpassungsverfahren auf Basis von § 33 TKG
 - Restriktive Auslegung des VG Köln
 - Missbrauchsaufsicht lediglich repressiv
 - Maßstab beschränkt auf interne mit externer Gleichbehandlung
- **TKG 2004**
 - Erstmals eigenständiges Verfahren
 - Klarstellung, dass auch Billigkeitskontrolle von Vertragsbedingungen möglich ist
 - Grundsätzlich nur für Leistungen, für die eine Zugangsverpflichtung nach § 21 TKG auferlegt worden ist.

Missbrauchsaufsicht - Aktuelle Probleme

- Vorgehen nach BVerwGE bzgl. „beträchtlicher Marktmacht“
- BGH: Schriftformerfordernis bei Preselection-Umstellung missbräuchlich
BGH, Urteil v. 10.10.2006, Az. KZR 26/05
(a. A.: VG Köln, Urteil v. 26.10.2005, Az. 21 K 4418/05;
vgl. zur Nichtzulassungsbeschwerde BVerwG, Beschluss v. 16.03.2006, Az. 6 B 10.06)
- Sog. Win-back-Activities missbräuchlich
(VG Köln, Urteil v. 26.10.2005, Az. 21 K 4418/05)

Zusammenfassung zu § 42 TKG

- Eindeutige Anlehnung an § 19 Abs. 4 Nr. 1 und § 20 Abs. GWB
- Teilweises „Aufsetzen“ auf § 33 TKG 1996 in § 42 Abs. 2
- Sehr reduzierter Anwendungsbereich im Hinblick auf:
 - Feststellung der beträchtliche Marktmacht, §§ 10, 11 TKG
 - Diskriminierungsverbot, § 19 TKG
 - Kontrolle über Zugang zu Endnutzern, §§ 18 Abs. 2, 25 TKG
 - Zugangsverpflichtungen, §§ 21, 22, 25 TKG
 - Ex-Post-Entgeltregulierung, §§ 38 Abs. 2, 28 TKG

Fallbeispiel:

Die Übergangsproblematik
Auslegungsmöglichkeiten zu § 150 Abs. 1 TKG

Entscheidungen des VG Köln

- Enge Auslegung, VG Köln 1. Kammer:
 - Direkte Anwendung von TKG 1996 nicht möglich, da gem. § 152 Abs. 2 TKG außer Kraft getreten
 - § 150 Abs. 1 TKG i. V. m. den bereits nach TKG 1996 getroffenen Entscheidungen, die eine Entgeltgenehmigungspflicht enthalten, begründet keine Genehmigungspflicht nach Inkrafttreten des TKG 2004
 - Vgl. u. a.: VG Köln, B. v. 6.9.2004 (1 L 1832/04), B v. 24.3.2005 (1 L 6/05), B v. 11.4.2005 (1 L 277/05)

Vorlage des BVerwG zum EuGH

Beschluss v. 17.5.2006, Az. 6 C 14.05

- Nach nationalem Recht:
 - weite Auslegung möglich, d. h. „Verpflichtungen“ des TKG 1996 bleiben i. V. m. § 150 Abs. 1 TKG 2004 bestehen
- Fragestellung an den EuGH:
 - Sind Art. 27 S. 1 RRL, Art. 16 I a) URL dahingehend zu verstehen, dass ein gesetzliches Gebot zur Genehmigung von Endnutzerentgelten aufrecht zu erhalten ist?
 - Wenn nicht, steht das Europarecht einer solchen weitergehenden Aufrechterhaltung entgegen?

Vorlage des BVerwG - Begründung

Beschluss v. 17.5.2006, Az. 6 C 14.05

- Wortlaut, grammatikalische Auslegung: nicht eindeutig
- Systematische Auslegung
 - Verhältnis § 150 I 3 zu § 150 I 1 TKG
 - „Verpflichtungen“ TKG 1996 durch „Entscheidungen“ TKG 2004 (grundlegend unterschiedliche Regulierungskonzepte)
- Historische Auslegung: Gesetzesbegründung nicht eindeutig
- Sinn und Zweck
- Verfassungsrecht: kein Verstoß gegen Gewaltenteilungsgrundsatz

Vorlage des BVerwG zum EuGH

Beschluss v. 17.5.2006, Az. 6 C 14.05

- Europarechtliche Auslegung
 - Aus Art. 27 S. 1 RRL, Art. 16 I a) URL ergibt sich nicht zweifelsfrei, ob die Weitergeltung nur „Einzelfälle“ oder auch gesetzliche Gebote umfasst
- Konsequenzen für die Praxis:
 - Mit Fortschreiten der Marktanalyseverfahren relativiert sich die Problematik
 - **ABER:** Wie ist zu verfahren, wenn bspw. im einstweiligen Rechtsschutz gegen Regulierungsverfügungen die aufschiebende Wirkung wieder hergestellt wird?

Vorlage des BVerwG zum EuGH

Beschluss v. **30.8.2006**, Az. 6 C 17.05

- Ausgangslage:
 - 01051 beantragt Terminierungsentgelte für das Vodafone Netz
 - BNetzA stellt Genehmigungspflicht noch nach TKG 1996 fest, nutzt für die Entgeltanordnung jedoch als Entgeltmaßstab § 28 TKG 2004
 - VG Köln bestätigt dies.
 - 01051 Revision beim BVerwG: Gemäß § 150 I S. 3, §§ 39 2. Alt., 24 TKG 1996 wäre KEL-Maßstab anzuwenden gewesen
- Vorlage zum EuGH bzgl. Mobilfunkterminierungsentgelte:
 - Steht es mit Art. 27 S. 1 RRL, Art. 7 ZRL im Einklang, nach innerstaatlichem Recht ein in diesem Recht früher vorgesehenes gesetzliches Gebot (KEL für Zusammenschaltungsentgelte) vorübergehend aufrechtzuerhalten, obwohl dies gemeinschaftsrechtlich nicht geboten ist?

Fallbeispiel:

Markt 1 – 6

Anschluss- und Verbindungsmärkte für Endkunden

Problemstellungen Marktanalyse

- Sachliche Marktabgrenzung:
 - Einbeziehung von VoIP
 - Bestätigt durch VG Köln, Urteil v. 05.09.2007, Az. 21 K 3395/06
 - Einbeziehung der sog. „sprachorientierten Systemlösungen“
 - Bestätigt durch VG Köln, Urteil v. 05.09.2007, Az. 21 K 3395/06

Problemstellungen Marktanalyse

- Was sind „Systemlösungen“?
- Märkte-Empfehlung:
 - Markt 1 – 2 Zugang zum Telefonnetz
 - Markt 3 – 6 „öffentliche“ Telefonverbindungen
- Ausgangslage nach TKG 1996
 - Vgl. u. a. OVG Münster, Beschluss v. 13.3.2002, Az. 13 B 32/02
 - Systematik nach TKG 1996

Problemstellungen Marktanalyse

- Systematik der Märkte-Empfehlung
 - Was sind „öffentliche“ Telefonverbindungen?
 - Keine Legaldefinition des Begriffs „öffentlich“
 - Märkte-Empfehlung nimmt Bezug zu Anhang I RRL
 - Märkte 1 – 6: Anschluss an das öffentliche Telefonnetz und dessen Nutzung
 - Art. 2 lit. e) URL: Anschluss = Netzabschlusspunkt
 - Folgerung: „öffentliche“ Verbindungen i. S. d. Märkte 1-6 sind solche für die der Netzabschlusspunkt genutzt wird
 - Gegenargument (Art. 2 lit. b) URL): öffentlich zugänglicher Telefondienst

Problemstellungen Marktanalyse

- Neue Systematik nach TKG 2004
- § 3 Nr. 16: öffentliches Telefonnetz
- § 3 Nr. 17: öffentlich zugänglicher Telefondienst
- § 3 Nr. 24: Telekommunikationsdienst
 - Gesetzesbegründung: Begriff ersetzt die „Telekommunikationsdienstleistungen“ nach § 3 Nr. 18 und Nr. 19 TKG 1996
 - Folge: Unterscheidung zwischen TK-Diensten und TK-Diensten „für“ die Öffentlichkeit so nicht mehr vorgesehen
 - Folge: nach § 3 Nr. 17 TKG muss auf das „anbietende“ Unternehmen und nicht auf eine etwaige „abgeschlossene“ Abnehmergruppe abgestellt werden

Problemstellungen Marktanalyse

- Austauschbarkeit aus Anbietersicht:
 - Begrenzung auf Verträge mit weniger als 1 Mio. Euro Jahresumsatz
 - Nur geringer Teil der Anbieter ist in der Lage, Angebot für Nachfrager in einer solchen Größenordnung machen zu können.